



Merkblatt

zur Erteilung von Auskünften über die Berufshaftpflichtversicherung

(Stand: November 2025)

A. Grundsatz

Die Wirtschaftsprüferkammer erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über Namen, Anschrift und Versicherungsnummer der Berufshaftpflichtversicherung eines Wirtschaftsprüfers (WP)/vereidigten Buchprüfers (vBP), einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (WPG)/Buchprüfungsgesellschaft (BPG) oder einer Partnerschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB), soweit diese kein schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft haben (§ 54 Abs. 5 WPO (i.V.m. § 130 Abs. 1 und 2 WPO)).

B. Voraussetzungen für die Auskunftserteilung

1. Antragstellung bei der Wirtschaftsprüferkammer (**Antragsformular siehe Anlage zum Merkblatt**)

Antragsberechtigt ist grundsätzlich Jeder. Auch Erben eines verstorbenen Berufsangehörigen können den Antrag stellen, wenn sich gegen den Erblasser Schadensersatzansprüche richteten und ihnen die Berufshaftpflichtversicherung nicht bekannt ist.

2. Geltendmachung eines Schadensersatzanspruches durch den Antragsteller gegen einen WP/vBP, eine WPG/BPG oder eine PartG mbB (Versicherungspflichtige).

- a) Bei dem geltend gemachten Schadensersatzanspruch kann es sich zum einen um einen Direktanspruch gegen den Versicherer handeln (§ 115 VVG). Gründe hierfür können z.B. die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Versicherungspflichtigen, die Abweisung des Eröffnungsantrags mangels Masse, die Bestellung eines vorläufigen Insolvenzverwalters oder auch der unbekanntes Aufenthalt des WP/vBP sein. Dies ist durch geeignete Nachweise zu belegen, z.B. den Eröffnungsbeschluss des Insolvenzgerichtes.

- b) Zum anderen kann es sich um einen Schadensersatzanspruch gegen einen Versicherungspflichtigen selbst handeln. Dazu muss der Anspruch schlüssig dargelegt werden. Davon kann ausgegangen werden, wenn der Auskunftersuchende einen rechtskräftigen Titel oder ein Anerkenntnis des Versicherungspflichtigen vorlegt. Im Übrigen ist eine schlüssige Begründung z. B. durch Kopie der Klageschrift abzugeben.

C. Einwendungen des WP/vBP bzw. der WPG/BPG

Dem mit der Auskunftserteilung verbundenen Eingriff in das Recht der Berufsangehörigen bzw. Berufsgesellschaften auf informationelle Selbstbestimmung wird durch eine Anhörung der betroffenen Praxis durch die Wirtschaftsprüferkammer vor Auskunftserteilung Rechnung getragen. Ein überwiegendes schutzwürdiges Interesse an der Nichterteilung der Auskunft liegt insbes. vor, wenn der Versicherungspflichtige das Bestehen oder die Durchsetzbarkeit des Schadensersatzanspruches schlüssig bestreitet oder nachweisen kann, dass der Anspruchsteller ihn wiederholt mit unbegründeten Ansprüchen überzogen hat.

Bei Fragen hilft Ihnen gerne das Team der Mitgliederabteilung:

E-Mail berufsregister@wpk.de

Servicetelefon +49 30 726161-222

.....
Name, Vorname / Firma

.....
.....
.....

Anschrift

E-Mail: berufsregister@wpk.de

**Wirtschaftsprüferkammer
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Rauchstraße 26
10787 Berlin**

Antrag auf Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung

Ich/Wir* beantrage(n) Auskunft über die Berufshaftpflichtversicherung von

.....
Wirtschaftsprüfer / vereidigter Buchprüfer / Wirtschaftsprüfungsgesellschaft / Buchprüfungsgesellschaft / Partnerschaft mbB

Es handelt sich um einen Direktanspruch gegen die Berufshaftpflichtversicherung.

Als **Anlage** sind entsprechende Belege beigefügt.

Es handelt sich um einen Anspruch gegen den Versicherungsnehmer.

Als **Anlage** ist zum Beleg der Schlüssigkeit beigefügt:

Kopie eines rechtskräftigen Titels gegen den Anspruchsgegner

Kopie des Anerkennnisses des Anspruchsgegners

Begründung des Anspruches (z. B. Klageschrift)

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift